

# Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus).

## ① Wohnung

Hiermit wird der Einzug in oder Auszug aus folgende Wohnung bestätigt:

|   |
|---|
| Straße, Hausnummer  |
| Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus |

## ②

|                           |
|---------------------------|
| Datum des Einzugs*: _____ |
| Datum des Auszugs*: _____ |

\* Bitte geben Sie das tatsächliche Ein- bzw. Auszugsdatum an. Dies entspricht nicht unbedingt dem Beginn oder Ende des Mietvertrages.

## ③ Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

|               |               |
|---------------|---------------|
| Name, Vorname | Name, Vorname |
| Name, Vorname | Name, Vorname |
| Name, Vorname | Name, Vorname |
| Name, Vorname | Name, Vorname |

## ④ Wohnungsgeber

|  |
|--|
| Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen |
| Anschrift  |

Wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümer:

|  |
|--|
| Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen |
| Anschrift  |

### Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.** Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§54 i.V.m §19 BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers, der vom Wohnungsgeber beauftragten Person oder bei Eigennutzung des Wohnungseigentümers